

RUDOLF VON BENNIGSEN JR.

von Gerald Lieske

Der Sohn des liberalen Politikers und hannoverschen Oberpräsidenten Rudolf von Bennigsen sen. wurde am 12. Mai 1859 in Bennigsen, Kreis Springe geboren. Nach verschiedenen Aufgaben in der Administration des Deutschen Reich wurde von Bennigsen jr. 1893 das Amt des leitenden Finanzdirektors in der Kolonie Deutsch-Ostafrika übertragen.[1]

Die genauen Umstände, die zum Aufenthalt in der Kolonie führten, sind noch nicht erforscht. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass das Amt eine hohe Machtposition beinhaltete. Zum einen stellte die Finanzabteilung die wichtigste Institution im Verwaltungsapparat nach der Übernahme der Hoheitsrechte der Kolonie durch das Reich 1890/91 dar. Zum anderen lag die Leitung der Kolonie während der Abwesenheit des Gouverneurs in den Händen leitender Beamter der Administration oder dem Militär.[2]

Rudolf v. Bennigsen jr. in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Neuguinea

Als leitender Beamter erließ Rudolf von Bennigsen jr. mehrere Verordnungen, die die Entwicklung der Kolonialverwaltung stabilisieren und damit die Herrschaft in den besetzten Gebieten stärken sollten. Die Verordnung vom 27.12.1896 zum Beispiel betraf die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Afrikanern. Ein wesentlicher Teil der Verordnung regelte die Bestrafung. Sie besagte, dass der Arbeiter bei einer Verletzung oder bei einem Vertragsbruch mit bis zu 25 Stockhieben bestraft werden konnte. Diese Anzahl an Hieben war die Obergrenze, welche allerdings in der Praxis als Norm angesehen wurde.[3]

Im November des darauf folgenden Jahres war Bennigsen jr. Mitinitiator einer fiskalischen Verordnung, die sich auf die weitere Geschichte der Kolonie negativ auswirken sollte. Die so genannte Haus- und Hüttensteuer gilt in der Literatur als ein Grund, der zum Maji-Maji Krieg führte.[4]

Die Haussteuer hatten Europäer, Inder und Araber für Steingebäude zu zahlen. Afrikaner mussten der Kolonialverwaltung eine Hüttensteuer entrichten, in städtischen Ortschaften 6-12 Rupien, in ländlichen Gebieten 3 Rupien. Anstelle von Geldzahlungen konnten auch Naturalienabgaben (zum Beispiel Ölfrüchte oder Getreide) und Arbeitsdienste (Straßenbau) geleistet werden. Bei Nichtzahlung oder Verweigerung war die Anwendung von Gewalt durch diese Verordnung legitimiert. Frauen und Kinder konnten zur Begleichung der Steuerschulden ebenfalls herangezogen werden.

Die Hüttensteuer wurde in der Kolonialverwaltung in erster Linie als eine pädagogische Maßnahme gesehen. Das System der regelmäßigen Steuerpflicht sollte zur Anerkennung der deutschen Herrschaft führen. Außerdem wollten die Kolonialherren mit ihr die „faulen“ Afrikaner zu einem „arbeitsamen Menschen-schlag“ erziehen. Erst in zweiter Linie galt die Hüttensteuer als Mittel zur Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens der Kolonie.[5]

Die sozialen Auswirkungen der Hüttensteuer auf die indigene Bevölkerung waren in manchen Regionen der Kolonie katastrophal. Durch den Abgabezwang mussten sich Afrikaner zuzüglich zur Lebenssicherung häufig als Lohnarbeiter auf Plantagen verdingen. Dies hatte wiederum Auswirkung auf die Gesellschaftsstruktur (Zerstörung der Familien durch Mobilität der Arbeiter, Wanderarbeit), Nahrungsmittelversorgung und auf die Gesundheit (Tuberkulose, Wurmkrankheit und Syphilis), was zu einer Dezimierung der indigenen Bevölkerung führte; einige Verwaltungsgebiete verzeichneten einen Bevölkerungsrückgang von nahezu der Hälfte der vorherigen Einwohnerzahl.[6]

1899 verließ Bennigsen die Kolonie, wohl als Reaktion auf die sich ändernden Umstände in der Verwaltung. Die Autonomie der einzelnen Verwaltungsabteilungen wurde eingeschränkt und das Auswärtige bekam starkes Mitspracherecht in den inneren Angelegenheiten der Kolonie.[7] Da aber die wissenschaftliche Forschung die Person Rudolf v. Bennigsen jr., ebenso wie sein Wirken und Einfluss auf die Kolonie Deutsch-Ostafrika, bisher nur peripher tangiert hat, bleiben die Gründe für seinen Weggang, seine persönlichen

Eindrücke und Einstellungen zum größten Teil im Dunkeln.

Am 1. April 1899 trat Rudolf von Bennigsen jr. das Amt des Gouverneurs in Deutsch-Neuguinea an. Bennigsen war der erste Inhaber dieses Amtes in der Kolonie, die bis dahin nicht vom Reich, sondern von der „Neuguinea-Kompaigne“ verwaltet worden war. Nach zahlreichen ökonomischen und politischen Fehlschlägen trat die „Neuguinea-Kompaigne“ die Verwaltung 1902 an das Reich ab. Bennigsen war dementsprechend „...hauptsächlich damit beschäftigt, die verworrenen und chaotischen (...) Zustände zu ordnen, außerdem mußte die Administration in den neu erworbenen, und der Verwaltung der Kolonie Neuguinea unterstellten mikronesischen Inseln, erst aufgerichtet werden.“[8] Bennigsen's Vorstellungen von einer Kolonialadministration, wie er sie in Deutsch-Ostafrika kennen gelernt hatte und auf Deutsch-Neuguinea übertragen wollte, kollidierten dabei jedoch häufig mit den Absichten Berlins. So wurde zum Beispiel sein Antrag, das Halseisen in der Kolonie einzuführen, rundweg abgelehnt.[9] Infolgedessen trat er am 19. Juni 1902 „...unter vorgeschobenen gesundheitlichen Gründen“[10] vom Gouverneursamt zurück.

Fußnoten

[1] Mit dem Vertrag vom 20. Nov. 1890 übernahm das Deutsche Reich die Hoheitsrechte der Kolonie Deutsch-Ostafrika von der DOG. Die Gesellschaft bekam eine Entschädigung von mehreren Millionen Mark, was den Mitgliedern den ersten Profit brachte. Büttner 1959, S. 115.

[2] Koponen 1995, S. 112-113.

[3] Ebd., S. 364-366.

[4] Gründer 1995, S. 158; Tetzlaff 1970, S. 211; Iliffe 1969, S. 21-22.

[5] Tetzlaff 1970, S. 49f.

[6] Ebd., S. 253ff. Bollers regionale Untersuchung über Buhaya kommt allerdings zu dem Schluss, dass in diesem Gebiet der Bevölkerungsrückgang durch das wirtschaftliche und fiskalische Kolonialsystem gering war. Boller Markus: Kaffee, Kinder, Kolonialismus. Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung in Buhaya (Tansania) in der deutschen Kolonialzeit, in: Studien zur Afrikanischen Geschichte, hrsg. Von Helmut Bley und Leonhard Harding, Münster 1994, S.211ff.

[7] Koponen 1995, S. 113.

[8] Hiery 2001, S. 299.

[9] Ebd., S. 17.

[10] Ebd., S. 299.